

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 159/14 B

L 15 U 714/13 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 505/11 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Dr. Bieresborn
beschlossen:

1. Auf die "Erinnerung" des Klägers vom 22. Juli 2014 gegen den Beschluss des
Senats vom 3. Juli 2014, durch den der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 8. April 2014 Prozesskostenhilfe zu gewähren, abgelehnt worden ist,
wird das Verfahren fortgeführt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Der Antrag des Klägers vom 3. Juni 2014, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. April 2014 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

3. Der erneute Antrag des Klägers vom 22. Juli 2014, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. April 2014 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit am 3.6.2014 beim BSG eingegangenem Schriftsatz beantragt, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8.4.2014, das ihm am 7.5.2014 zugestellt worden ist, Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist am 10.7.2014 beim BSG eingegangen. Der Senat hat durch Beschluss vom 3.7.2014 - B 2 U 119/14 B - den Antrag des Klägers auf PKH abgelehnt, weil die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nicht eingereicht worden sei. Im selben Beschluss hat der Senat die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 19.7.2014, das beim BSG am 22.7.2014 eingegangen ist, gegen diesen ihm am 19.7.2014 zugestellten Beschluss "Erinnerung" eingelegt. Nach Hinweis des Senats hat er sich damit einverstanden erklärt, dass dieser Schriftsatz als neuer Antrag auf PKH ausgelegt wird.
- 3 Auf die "Erinnerung" des Klägers führt der Senat das durch Antrag vom 3.6.2014 eingeleitete PKH-Verfahren fort. Der erkennende Senat ist aus verfassungsrechtlichen Gründen jedenfalls nicht gehindert, auch unanfechtbare Entscheidungen im Wege der richterlichen Selbstkorrektur aufzuheben, wenn diese offensichtlich dem Gesetz widersprechen oder grobes prozessuales Unrecht enthalten (*vgl BVerfG vom 25.11.2008 - 1 BvR 848/07 - BVerfGE 122, 190; BSG vom 10.3.1998 - B 8 KN 4/98 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 24 sowie BSG vom 24.7.2006 - B 1 KR 6/06 BH - juris und BSG vom 10.7.2013 - B 5 R 185/13 B - juris*). Der Senat hat im Beschluss vom 3.7.2014 irrtümlich die Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als verspätet angesehen. Ausgehend von § 64 Abs 3 SGG, endet die auch insofern maßgebliche Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch erst am 10.6.2014 (Dienstag nach Pfingsten).



- 4 Dennoch ist der Antrag vom 3.6.2014 auf Bewilligung von PKH abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg iS von § 73a SGG iVm § 114 ZPO bietet. Es ist nicht ersichtlich, dass einer der drei abschließend im Gesetz genannten Zulassungsgründe für die Revision (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, Divergenz § 160 Abs 2 Nr 2 SGG oder das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann <§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG>) vorliegen könnte.
- 5 Auch wenn man den Schriftsatz vom 19.7.2014 als erneuten PKH-Antrag auslegt, womit der Kläger auf Anfrage des Senats sein Einverständnis erteilt hat, kann dem Kläger keine PKH bewilligt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach formell unanfechtbarer Ablehnung eines PKH-Antrags ein neuer Antrag ohne Weiteres zulässig ist; jedenfalls ist dieses weitere PKH-Gesuch nicht bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist nach der Zustellung des angefochtenen Urteils eingereicht worden (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG; BSG vom 13.4.1981 - 11 BA 46/81 - SozR 1750 § 117 Nr 1). Hierüber ist der Kläger in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH im Urteil des LSG ausdrücklich belehrt sowie durch die Geschäftsstelle des BSG hierauf nochmals hingewiesen worden. Das diesbezügliche Schreiben des BSG vom 5.6.2014, das dem Kläger unverzüglich im einzig möglichen postalischen Weg mangels Angabe einer Telefaxnummer in der Beschwerdeschrift übersandt worden ist, hat keine neue Frist für die Einreichung der "Erklärung" in Gang gesetzt (s BSG vom 21.3.2013 - B 13 R 61/13 B). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist im PKH-Verfahren nicht möglich (BSG vom 12.3.2012 - B 11 AL 33/11 BH - juris RdNr 6; vgl BSG vom 24.10.2007 - B 5a R 340/07 B - SozR 4-1500 § 73a Nr 6, RdNr 3). Im Übrigen besteht für die beabsichtigte Rechtsverfolgung der Nichtzulassungsbeschwerde - wie bereits dargelegt - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da das Vorliegen eines der drei abschließend im Gesetz genannten Zulassungsgründe für die Revision (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, Divergenz § 160 Abs 2 Nr 2 SGG oder das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann <§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG>), nicht ersichtlich ist.
- 6 Da der Kläger somit nach wie vor keine PKH beanspruchen kann, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

